

sind a) Wechsel über mehr als 800 Mk., b) Wechsel in fremder Sprache, c) Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat, d) Wechsel mit Notarschrift oder Ehrenannahme, e) Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urchrift und einer Abschrift zu protestieren sind.

Proteste, die sich auf eine andere wechselseitliche Leistung als die Zahlung beziehen, werden nicht erhoben. Demgemäß ist der Postprotest auch ausgeschlossen bei Schecks mit dem Vermerk „nur zur Verrechnung“.

Für Postprotestaufträge werden besondere Vordrucke ausgegeben. Die Befügung mehrerer Wechsel zu einem Protestauftrage ist nicht gestattet.

Die Gebühr beträgt: 1) für den Postauftragsbrief 1 Mk. 50 Pf.; 2) bei Zahlung der Wechselsumme für die Uebermittlung des Betrages die tarifmäßige Gebühr (siehe auch unter a); 3) sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt: a) für die Erhebung des Postprotestes 3 Mk., b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde die Gebühr für einen freigemachten Einschreibebrief.

Die Gebühr unter 1 ist im voraus zu bezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag gekürzt (siehe auch unter a).

Die Gebühren unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempelfosten werden bei Ueberlieferung des protestierten Wechsels erhoben. Die vorstehenden, im Auszuge wiedergegebenen Vorschriften finden auf Schecks, welche protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

Postnachnahmeforderungen.

Nach Orten Deutschlands.

Postnachnahmen sind bis zu 1000 Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben, sowie bei Paketen zulässig.

Bei Versendung von Paketen oder Karten unter Nachnahme sind Paketarten und Nachnahmeformen mit anhängender, vom Absender auszufüllender Postanweisung oder Zahlkarte zu benutzen.

Für jedes Nachnahmepaket ist eine besondere Paketkarte auszufertigen. Für Nachnahmeforderungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme. Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu.
2. Eine Vorzelgebühren von 50 Pf. bei Befendungen, bei Paketendungen 1 Mk.
3. Für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages die tarifmäßige Gebühr (siehe auch Postaufträge unter a).

Die Vorzelgebühren wird zugleich mit dem Porto erhoben. Der Abnehmer kann durch Vermittlung des Aufgabeamts die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen. Gebühr 25 Pf., bei telegraphischem Antrage die Gebühren für das Telegramm.

Paketendungen.

Pakete ohne angegebenen Wert und Pakete mit Wertangabe

nach Orten innerhalb des Deutschen Reichspostgebiets.

Die Paketendungen sind freizumachen.

Für Pakete mit Wertangabe wird erhoben: 1. die für Pakete ohne Wertangabe zu entrichtende Freigegebühr (s. Ueberlicht), 2. die Einschreibgebühr von 50 Pf., 3. Versicherungsgebühr bei einer Wertangabe bis 500 Mk. 1 Mk., bei höheren Beträgen für je 1000 Mk. 2 Mk.

Für Nachnahmepakete (bis 1000 Mk.) wird außer der Freigegebühr erhoben: 1. 1 Mk. Vorzelgebühren, 2. im Falle der Entloftung die Postanweisungsgebühr für Ueberlieferung des eingezogenen Nachnahmebetrag.

Gewöhnliche Pakete können als dringend, jedoch nur freigemacht, abgehandelt werden. Es wird die dreifache Gebühr und das einwache Fildesgeld erhoben.

Pakete ohne angegebenen Wert und Pakete mit Wertangabe.

Die Gebühr beträgt:

	Nahzone (bis 75 km)		Fernzone (über 75 km)	
	bis 5 kg	über 5 kg	bis 5 kg	über 5 kg
bis 5 kg	1 Mk. 25 Pf.	2 Mk.	2 Mk.	4 Mk.
über 5 kg	2 Mk.	4 Mk.	4 Mk.	8 Mk.
„ 10 „	3 Mk.	6 Mk.	6 Mk.	12 Mk.
„ 15 „	4 Mk.	8 Mk.	8 Mk.	16 Mk.

Sperre Pakete 100% Zuschlag. Unfrankierte und unzureichend frankierte Pakete werden nicht befördert.

Ueber gewöhnliche Pakete wird auf Antrag eine Einlieferungsbefreiung erteilt. Gebühr 50 Pf.

Postausweisarten.

Auf Antrag werden von den Postämtern Postausweisarten gegen eine Schreibgebühr von 2 Mk. ausgestellt, die auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, gültig sind. Der Antragsteller hat, wenn er nicht persönlich bekannt ist, sich durch eine andere bekannte Person oder in sonst zuverlässiger Weise auszuweisen. Die Karten müssen das Lichtbild und die eigenhändige Unterschrift des Inhabers enthalten. Sie sind in erster Linie dazu bestimmt, den bestellenden Boten gegenüber als vollgültiger Ausweis zu dienen, so daß es bei der Bestellung von Postanweisungen, Wert- und Einschreibsendungen an einen dem Boten unbekanntem Empfänger der sonst vor-

geschriebenen Bürgschaftsleistung durch eine als zahlungsfähig bekannte Person, z. B. durch den Gastwirt usw. nicht mehr bedarf. Postausweisarten gelten in Bayern, Württemberg, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Paraguay, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tschechoslowakei und Ungarn als vollgültige Ausweisarten.

Nebengebühren.

Ueber die Hauptgebühren vgl. die vorhergegangenen Ausführungen der Abschnitte Gebühren für Pakete, Postanweisungen usw. — Einlieferungsgebühr für außerhalb der Schalterdienststunden angenommene Einschreibbriefe und Pakete 1 Mk.; Anträge auf Rückschreibrichtungen oder Zurückziehung von Postsendungen, Anträge auf Streichung oder Aenderung von Nachnahmen 1 Mk. 40 Pf., im Ausnahmefalle 2 Mk. 10 Pf.; Behandlungsgebühr für niedergelegte Postvollmachten 2 Mk., desgl. für Abholungsrichtungen 2 Mk., Postausgabengebühr für händige Abholer 12 Mk., Gebühr für ein gewöhnliches Schließfach 30 Mk., für ein großes Fach 60 Mk. Für postlagernde Sendungen wird außer der Freimachungsgebühr ein Zuschlag von 10 Pf. für jede Sendung erhoben; für Pakete, die ohne Verschulden der Post lagern (unbestellbare Pakete, Fristverlängerung bei Nachnahmepaketen usw.) wird eine tägliche Lagergebühr von 30 Pf. berechnet. Zeitungsüberweisungsgebühr im Orts- wie auch im Fernverkehr 2 Mk., Gebühr für Unbestellbarkeitsmelungen 1 Mk., Nachforschungen über den Verbleib von Postsendungen (Lawstetel) 1 Mk., Gebühr für die Ausfertigung von Doppeln zu Posteinlieferungsstellen (Postquittungen) 50 Pf.

Postcheckverkehr.

Zum Postcheckverkehr ist gegen Zahlung einer Stammeinlage von 25 Mk. jedermann zugelassen.

Anträge auf Eröffnung von Postkonten sind schriftlich zu stellen. Antragsformulare sind bei jeder Postanstalt erhältlich. Der unterschriebene Antrag kann offen am Postschalter abgegeben oder unter Briefumschlag an die zuständige Postanstalt eingeleitet werden.

Die Höhe des Guthabens unterliegt keiner Beschränkung. Ueber die durch Ein- und Rückzahlungen eintretenden Aenderungen des Guthabens erhält der Postcheckkunde Mitteilung. Der Austritt aus dem Postcheckverkehr ist jederzeit zulässig.

- I. Einzahlungen auf ein Postcheckkonto können bewirkt werden: 1. Mit Zahlkarte in beliebigem Betrage von jedermann. Telegraphische Zahlkarten sind bis 3000 Mk. zulässig. Die Einzahlung erfolgt an den Postschalter.
2. Mit Postanweisung, die vom Absender unmittelbar an das Postcheckkonto unter genauer Angabe der Rechnungsnummer und Rechnungsbezeichnung des Empfängers zu richten ist.

Die Gutschrift der Zahlkarten und Postanweisungen erfolgt gebührenfrei.

3. Durch Ueberweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind.

4. Mittels Ueberweisung von einem anderen Postcheckkonto.

II. Auszahlungen können, soweit das Guthaben eines Postcheckkunden die Stammeinlage von 25 Mk. übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen jederzeit erfolgen: durch Ueberweisung auf ein anderes Postcheckkonto oder durch Auszahlung mittels Schecks. Die Stammeinlage von 25 Mk. darf grundsätzlich nicht angegriffen werden.

In beiden Fällen dürfen nur vom Postcheckkonto bezogene Vordrucke benutzt werden, für sorgfältige und sichere Aufbewahrung der Vordrucke hat der Postcheckkunde zu sorgen. Er trägt alle Nachteile, die aus dem Verluste usw. der Vordrucke entstehen, wenn er nicht das Postcheckkonto von dem Verluste usw. so zeitig benachrichtigt hat, daß die Ueberweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann; auch hat er in solchem Falle die ihm vom Postcheckkonto mitgeteilten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Die Unterschriften der Personen, die zur Ausfertigung von Ueberweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, müssen dem Postcheckkonto vom Postcheckkunden mitgeteilt werden, damit die Echtheit der Unterschriften unter den Ueberweisungen usw. geprüft werden kann.

Die Ueberweisungen und die Schecks sind handschriftlich mit Tinte, durch Druck oder mit der Schreibmaschine auszufertigen. Der Betrag ist in der Reichswährung, die Marksumme in Zahlen und Buchstaben anzugeben. Die Vordrucke zu Ueberweisungen werden unentgeltlich, die Scheckhefte (50 Blätter) zum Preise von 2 Mk. an die Postcheckkunden abgegeben. Der Höchstbetrag eines Schecks ist 20000 Mk. Ueberweisungen können auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des verfügbaren Guthabens ausgestellt werden. Telegraphische Ueberweisungen für eine Rechnung bei einem anderen Postcheckkonto sind bis 3000 Mk. zulässig. Schecks müssen binnen 10 Tagen nach der Ausstellung beim Postcheckkonto zur Einlösung vorgelegt werden. Schecks mit Indossamenten werden nicht eingelöst. Die Auszahlung von Scheckbeträgen erfolgt durch die Postanstalten auf Grund von Zahlungsanweisungen des Postcheckamts. Telegraphische Zahlungsanweisungen sind bis 3000 Mk. zulässig.

Barabhebungen von dem Postcheckkonto können auch bei der Zahlstelle des Postcheckamts (Grimmischer Steinweg 3) mittels fogen. Kassenscheide, das sind Schecks, in denen ein Zahlungsempfänger nicht angegeben sein darf, erfolgen. Kassensunden: An Werktagen 9 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachm. Die dem Abholer übergebene Kennnummer ist gut aufzubewahren.

Die Postcheckkunden, die ein Bankkonto besitzen, können ihre Postchecks — nicht Ueberweisung — auch bei ihrer Bank einlefern, sofern diese Mitglied der Abrechnungsstelle der Reichsbank ist. Der Austausch der Banknoten mit dem Postcheckamt findet werktags 9 und 12 Uhr statt; ungedeckte Schecks werden 12 bzw. am nächsten Werktag 9 Uhr an die Bank zurückgegeben.

Alle bis 7 Uhr vorm. bei dem Postcheckamte vorliegenden Schecks und Ueberweisungen werden noch am gleichen Tage bearbeitet. Im Haus für den Postcheckamts — Grimmischer Steinweg 3 — ist ein zum Einlegen von Schecks und Ueberweisungen bestimmter Briefkasten angebracht, der um 11 Uhr vorm. zum letzten Mal geleert wird. Die bis zu dieser Zeit in den Briefkasten gelegten Schecks und Ueberweisungen werden ebenfalls noch am selben Tage erledigt. Später zum Postcheckamte gelangende Aufträge noch am gleichen Tage zu bearbeiten, ist aus betriebstechnischen Gründen nicht anmöglich.

Für Beschleunigung des Verkehrs mit der Reichsbank besteht die Einrichtung, daß auf Verlangen alle bis 11 Uhr vorm. vorliegenden Ueberweisungen auf das Postcheckkonto Nr. 2 der Reichsbank-Hauptstelle in Leipzig dieser an demselben Vormittage um 11 Uhr vorm. mitgeteilt werden. Den Stunden der Reichsbank ist dadurch die Möglichkeit gegeben, noch am gleichen Tage über die gutgeschriebenen Beträge weiter zu verfügen. Das Verlangen ist durch den in der linken unteren Ecke des Ueberweisungsformulars mit roter Tinte niederzuschreibenden Vermerk „Reichsbank“ zum Ausdruck zu bringen.

Haftung der Postverwaltung.

Die Postverwaltung haftet dem Postcheckkunden für die ordnungsmäßige Ausführung der bei dem Postcheckamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge. Der Anspruch gegen die Postverwaltung verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Auftrag dem zuständigen Postcheckamt zugegangen ist. Für Zahlartenbeträge haftet die Postverwaltung dem Absender in gleicher Weise, wie für Postanweisungen.

Gebühren.

Gebühren werden erhoben:

1. Für eine Einzahlung mittels Zahlkarte a) bei Beträgen bis 25 Mk. 5 Pf., b) bei Beträgen von mehr als 25 Mk. 10 Pf.
2. Für jede Auszahlung 10 Pf. und 1 Pf. für je 100 Mk. des auszugehenden Betrages.
3. Ueberweisungen sind gebührenfrei.

Zur Zahlung der Gebühr unter 1. ist der Abnehmer, zur Zahlung der Gebühren unter 2. der Postcheckkunde verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt.

Die Briefe der Postcheckkunden an die Postcheckämter sind portofrei, wenn die Versendung in den vorgeschriebenen besonderen Briefumschlägen erfolgt. Diese Umschläge werden von den Postcheckämtern zum Preise von 50 Pf. für je 10 Stück an die Postcheckkunden verabfolgt.

Ueberweisungen nach dem Auslande.

Inhaber deutscher Postcheckkonten können von ihrem Konto mittels der gewöhnlichen Ueberweisungsformulare Beträge auf ausländische Postcheckkonten überweisen. Nach weichen Ländern Ueberweisungen zulässig sind, kann bei der Auskunftsstelle des Postcheckamts erfragt werden.

Gebühren: Für jede Ueberweisung ins Ausland 5 Pf. für je 100 Mk. oder einen Teil dieser Summe, mindestens jedoch 20 Pf. zu Lasten des Auftraggebers.

Postkreditbriefe.

Postkreditbriefe können auf alle durch 100 teilbare Summen bis 10000 Mk. ausgestellt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 6 Monate. Sie werden von den Postcheckämtern ausgefertigt. Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag mit Zahlkarte an das zuständige Postcheckamt ein und bezeichnet genau die Person, für die der Kreditbrief ausgestellt werden soll. Der Kreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person portofrei überandt.

Die Berechtigung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Abnehmer durch die zum Postkreditbrief gehörige Ausweisarte nachzuweisen.

Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherung.

Die Beiträge für die Angestelltenversicherung können von den Postcheckkunden im Postcheckverkehr durch Ueberweisung entrichtet werden. Diesen Ueberweisungen — und zwar sowohl den Einzelüberweisungen als auch den Sammelüberweisungen — sind bei Ueberlieferung an das Postcheckamt besondere Gutschriftetitel, die auf der Rückseite einen besonderen Vordruck für die Berechnung der fälligen Beiträge enthalten, beizufügen.

Die Gutschriftetitel werden in Blöcken zu 50 Stück — zum Preise von 1 Mk. für einen Block — vom Postcheckamt an die Postcheckkunden abgegeben.

Werden die Beiträge von den Postcheckkunden ausnahmsweise durch Zahlkarte entrichtet, so sind hierbei die für den Verkehr mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte besonders hergestellten roten Zahlkartenvordrucke zu benutzen, die von der Postanstalt am Wohnorte des Arbeitgebers — in Orten ohne Postanstalt am Wohnorte des Arbeitgebers — zu beziehen sind.

Ueber alles nähere, insbesondere auch über die Verbindung des Postcheckverkehrs mit der Reichsbank wird bei der Auskunftsstelle des Postcheckamts, Grimmischer Steinweg 3—7 II, Auskunft gegeben.

Brieftelegramme f. B. Telegraphie.

Die Postreklame Leipzig

vermittelt Anpreisungen in den Schaltervorräumen, an den Postwagen und den Briefkasten, sowie auf allen Postformularen. Auf Ersuchen (schriftlich oder durch Fernspr. 10431) erfolgt Besuch eines Vertreters oder Zustellung eines Kostenanschlags.